

§ 99a EO Bekanntmachung der Enthebung und der Bestellung eines anderen Verwalters

EO - Exekutionsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

§ 99a.

Die Enthebung und die Bestellung eines anderen Verwalters sind öffentlich bekanntzumachen.

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at